

## Änderung der Straßenverkehrsordnung – ausgewählte Beispiele für die Landwirtschaft

Seit dem **28. April 2020** gilt die **neue Straßenverkehrsordnung**. Folgender Beitrag gibt einen Überblick (nicht abschließend), welche Regelungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge besonders interessant sein könnten.

Generell ist festzuhalten, dass die **Strafen bei Geschwindigkeitsverstößen schärfer** geworden sind: Das Fahrverbot beginnt jetzt bereits innerhalb geschlossener Ortschaften bei einer Überschreitung von 21 km/h, außerorts ab 26 km/h! Daneben werden ein Bußgeld und ein Punkt fällig. Zum Teil gibt es auch Unterschiede, ob ein Fahrzeug unter oder über 3,5 t wiegt.

**Halten und Parken auf Schutzstreifen/Fahrradstreifen sowie Parken auf Geh- und Radwegen ist untersagt.** Geh- und Radwege sind von der Fahrbahn klar getrennt, entweder durch einen erhöhten Bordstein oder durch eine durchgezogene weiße Linie und einem Fußgänger-/Radfahrersymbol. Ein Schutzstreifen ist durch eine gestrichelte Linie und ein Radfahrersymbol von der Fahrbahn abgegrenzt. Wer auf Schutzstreifen/Fahrradstreifen, Rad- und Gehwegen hält oder parkt muss ein Bußgeld zahlen und erhält einen Punkt

**Abstand beim Überholen von Radfahrern und Fußgängern und E-Scootern ist definiert:** Außerhalb geschlossener Ortschaften muss der Fahrer sicherstellen, dass der seitliche Abstand 2 m, innerhalb geschlossener Ortschaften 1,5 m beträgt. Das gilt auch beim Überholen von Fußgängern und E-Scootern.

**Schrittgeschwindigkeit beim Abbiegen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft:** Wer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft nach rechts abbiegen möchte, darf dies nur mit Schrittgeschwindigkeit (7 - 11 km/h), wenn mit Fußgängern- oder Radverkehr gerechnet werden muss. Das gilt für Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t. Bei Verstoß gibt es ein Bußgeld und einen Punkt.

### Genereller Hinweis:

**Wie bei jedem vorgeworfenen verkehrsrechtlichen Verstoß sollten im Zweifel nur die Angaben zur Person gemacht werden. Hinsichtlich der Aussagen zur Sache sollte ein Rechtsanwalt beauftragt werden, der zunächst Einsicht in die Ermittlungsakte nimmt.**

Autorin:

**Rechtsanwältin Kristin Maryska**  
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1  
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002  
+49 3763/ 6495149  
F: +49 3763/ 6495150

[www.recht-extern.de](http://www.recht-extern.de)

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.